

stimmt, hat als Parallele zu Nr. 79 natürlich keinerlei Beweiskraft und wird nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Diese Darlegungen ergeben nun das Resultat, daß V und C eine gemeinsame Vorlage gegenüber P haben und somit enger miteinander verwandt sind als mit P. Daraus folgt, daß die gemeinsamen Varianten VC gegenüber P den Charakter von Präsumptivvarianten haben. Als solche behalten sie freilich ihren Wert, und es ist nicht so, daß die übrigen Textdifferenzen unseres Beispiels (Nr. 118 und 121) ohne weiteres zugunsten von P entschieden sind, nur weil dies für Nr. 123 der Fall war. Das Problem dieser Pronomina wird unten S. 505 erörtert. Das Stemma Fig. 2 stellt die ermittelten Abhängigkeiten der Handschriften grafisch dar, ohne aber weitere mögliche Komplikationen der Überlieferung zu berücksichtigen, wie z. B., daß mit einem Widmungsexemplar und einem Handexemplar zwei auf den Autor zurückgehende Fassungen des Werkes existiert haben dürften.

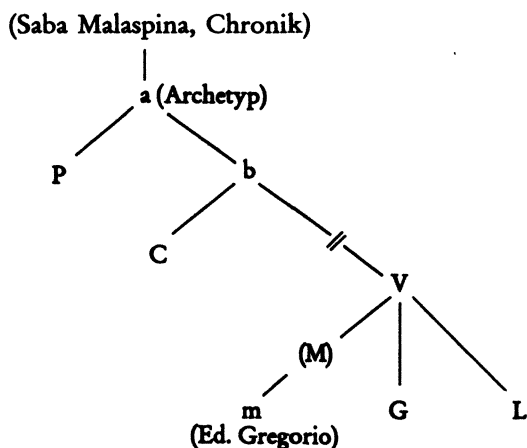


Fig. 2: Stemma zu Saba Malaspina, Chronik (auf den Einbezug der Bearbeitung N wurde verzichtet)

Nachdem die Abhängigkeitsverhältnisse der Handschriften geklärt sind, haben wir zu prüfen, ob auch wirklich der rechte Text ermittelt worden ist. Dazu werden im folgenden die Varianten von P, V und C (in Auswahl) sowie die Zweifelsfälle untersucht.